



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die
- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland- Pfalz
- KSV Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

27. Februar 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314-0012#2024/ 0004-0701 726.0008		Sven Laux Referat726@mffki.rlp.de	06131/16-5113 06131/16-175113

Rundschreiben zu Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hier: Rückführungsverbesserungsgesetz sowie Anpassung im Bereich § 7 AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des AsylbLG sind neue gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, über die ich mit diesem Schreiben informiere:

1. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Auf Grundlage des Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrecht (BGBl. 2019 I, S. 2652) erfolgte mit verzögerten Inkrafttreten zum 01. Januar 2024 eine Änderung des § 7 AsylbLG.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AsylbLG werden nunmehr Leistungen, die aufgrund einer entsprechenden Anwendung des 9. oder 23. Kapitel des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch (SGB XIV) erbracht werden – wie bisher die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) – nicht als Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 1 AsylbLG behandelt.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

§ 28 Abs. 2 SGB XIV regelt, dass Entschädigungszahlungen nach dem 9. Kapitel des SGB XIV auch nicht als Vermögen auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Der neue § 7 Abs. 5 Satz 3 regelt nunmehr dasselbe in Bezug auf Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung von 9. Kapitel des SGB XIV vorsehen im Verhältnis zu den Leistungen des AsylbLG.

2. Rückführungsverbesserungsgesetz

Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), ist am 27. Februar 2024 in Kraft getreten (BGBl. 2024 I, Nr. 54 vom 26.02.2024). Artikel 3 dieses Gesetzes sieht Änderungen des AsylbLG vor, auf die ich Sie hinweisen möchte:

a) Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG werden nunmehr Analogleistungen nicht mehr nach 18 Monaten, sondern erst nach 36 Monaten gewährt. Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 17. Januar 2024 ([BT-Drs. 20/10090](#)) folgt der Gesetzgeber dabei der umstrittenen Annahme (vgl. die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages vom 14.12.2023, Wartefristen für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, [WD 3 -3000 – 138/23](#)), dass für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in den ersten 36 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland eine abweichende Bedarfssituation, aufgrund eines nicht verfestigten Aufenthaltsrechts und des damit verbundenen fehlenden sozialen Integrationsbedarf bestünde.

Einzelfallbezogene Bedürfnisse und besondere Belange der Leistungsberechtigten in atypischen Sachlagen können während des 36 Monate dauernden Grundleistungsbezugs im Übrigen durch die Öffnungsklausel des § 6 Abs. 1 AsylbLG berücksichtigt und aufgefangen werden.

2



ELEKTRONISCHER BRIEF

Das MFFKI bittet bereits heute um eine zeitnahe Information an das E-Mail-Postfach Referat726@mffki.rlp.de durch die Landkreise und kreisfreien Städte, falls Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz ergehen, welche die vorliegende Verlängerung des Grundleistungsbezugs von 18 auf 36 Monate im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zum Gegenstand haben.

b) Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG

Durch Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG entfällt das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen. Das Kriterium der Zusätzlichkeit setzt voraus, dass die im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden.

Die Anpassung soll den das AsylbLG durchführenden Ländern und Kommunen ermöglichen, die nach dem AsylbLG bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten rechtssicher in breiterem Maße als bisher zu nutzen. Mit dem neu aufgenommenen Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit von einem regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis sichergestellt. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen.

c) § 20 AsylbLG (neu) – Übergangsregelung für die Änderung der Dauer des Grundleistungsbezuges

Der Gesetzgeber folgt mit § 20 AsylbLG der bereits von § 15 AsylbLG bekannten Systematik einer „Besitzstandsregelung“, die bei der Verlängerung von Grundleistungen von 15 auf 18 Monate im Jahr 2019 normiert wurde.

Die Vorschrift des § 20 AsylbLG dient dem Bestandsschutz für jene Analogleistungsberechtigte, die bis zum 26. Februar 2024 Leistungen gemäß



ELEKTRONISCHER BRIEF

§ 2 Absatz 1 erhalten haben und somit zum Zeitpunkt der jüngsten Rechtsänderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG nach alter Rechtslage bereits die Wartezeit von 18 Monaten zum Übergang vom Grundleistungs- in den Analogleistungsbezug erfüllt hatten.

Somit verhindert § 20 AsylbLG, dass dieser Personenkreis in den Grundleistungsbezug zurückfällt. Dadurch wird den Leistungsbehörden der mit einer Zurückstufung einhergehende Verwaltungsaufwand erspart, inklusive der andernfalls erforderlichen Zurückstufung von Analogleistungsberechtigten im Bereich der gesundheitlichen Versorgung auf das Niveau der §§ 4 und 6 AsylbLG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.